

**Hinweise zum Wohnungsvermittlungsantrag bzw. Erhebungsbogen zur Fehlbelegung  
-Geltende Datenschutzbestimmung aufgrund des Inkrafttretens der europäischen  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB X)-**

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Hessische Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG), das Hessische Wohnungsbindungsgesetz (HWOBindG) sowie das Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Wohnungsvermittlung/Fehlbelegungsabgabe bzw. zur Ermittlung der für die Registrierung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 24 HWOFG). Das Wohnungsamt ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 7.

### **1. Datenerhebung bei allen Haushaltsmitgliedern**

Ihre Angaben im Antrag bzw. Erhebungsbogen sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung –nicht aber deren Höhe- geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

### **2. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der zuständige Sachbearbeiter auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtende Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 24 HWOFG),
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1

SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und

- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und –insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. 2 AO.

### **3. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik**

Die für die Bearbeitung des Antrages bzw. des Erhebungsbogens erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für statistische Zwecke verwendet. Die Daten dürfen hierfür auch an das Hessische Statistische Landesamt, an das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt werden.

### **4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### **5. Löschung Ihrer personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetz und des Fehlbelegungsabgabegesetz nicht mehr benötigt werden (§ 7 Punkt 8 Richtlinie zur Durchführung des Fehlbelegungsabgabegesetzes) und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen nach 5 Jahren abgelaufen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung der Art. 17 DS-GVO.

### **6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde**

Wenn sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiter\*in. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter der Voraussetzung des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung bei dem Wohnungsamt im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Besteht auch ein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die gesetzlich anzuwendenden Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

## **7. Kontaktdaten/Adressen**

Verantwortlicher:

Magistrat der Stadt Pfungstadt  
Wohnungsamt  
Kirchstraße 12-14  
64319 Pfungstadt  
Telefon: 06157-9881153/9881158  
Telefax: 06157-9881300  
[familien-soziales@pfungstadt.de](mailto:familien-soziales@pfungstadt.de)

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Magistrat der Stadt Pfungstadt  
Datenschutzbeauftragter  
Borngasse 17  
64319 Pfungstadt  
Telefon: 06157-9881224  
Telefax: 06157-9881310  
[datenschutz@pfungstadt.de](mailto:datenschutz@pfungstadt.de)

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden  
[www.datenschutz.hessen.de](http://www.datenschutz.hessen.de)